

E-Mail vom 24.05.2022:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxitarif) für den Kreis Unna

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich heute als Sie als Mitglieder des Ausschusses für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Fraktionsvorsitzende oder Ansprechpartner ihrer jeweiligen Partei in der Angelegenheit des Taxentarifs des Kreises Unna, der am 31.05.2022 im Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit,

Ordnung und Straßenverkehr, am 13.06.2022 im Kreisausschuss und am 14.06.2022 im Kreistag behandelt wird. Ich nehme Bezug auf die gegenständliche Drucksache 083/22.

Bereits am 27.01.2022 hat der VSPV in seinem steten Bemühen, die Kreise und kreisfreien Städte bei deren Aufgabe der selbsttätigen Prüfung der Angemessenheit und Auskömmlichkeit der festgesetzten Taxentarife sich u.a. gegenüber dem Kreis Unna unaufgefordert gutachterlich zum Taxentarif eingelassen. Soweit in der Drucksache 083/22 von einem Antrag des VSPV die Rede ist, hat der Verband einen solchen nicht gestellt. Ein solcher Antrag ist auch weder vorgesehen noch erforderlich, denn es gehört zu den Rechtspflichten der Kreise und kreisfreien Städte, selbsttätig die festgesetzten Tarife zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind (ausführlich dazu Fielitz/Grätz: PBefG § 47 RN 17 und Erlaß des Verkehrsministeriums NRW vom 22.04.2020 Az IIB 3 -38-11.8; ergänzend in Anlage beigefügter Erlaß des Verkehrsministeriums NRW vom 04.05.2022).

Die – von der Verwaltung als „Antrag“ gedeutete – gutachterliche Äußerung des VSPV stellt unter den erwartbaren Rahmenbedingungen ein erforderliches Erhöhungsvolumen von 24,6 % fest. Basis dafür waren die Erhöhungen des Mindestlohnes seit der letzten Anpassung des Taxentarifs von 9,19€ über 9,82€ und 10,45€ auf 12€ ab dem 01.10.2022, die Steigerung der Verbraucherpreise um 5,5 % seit 2019 und die Entwicklung des Dieselpreises von 125,8 ct im Sommer 2019 auf 160,1 ct im Januar diesen Jahres. Die Verwaltung führt in ihrer Vorlage selbst aus, daß diese Angaben nachvollziehbar und begründet sind.

Die Verwaltung führt zur Begründung ihres deutlichen Unterschreitens unserer gutachterlichen Äußerung im wesentlichen aus, daß eine Umorientierung der Fahrgäste auf andere Verkehrsmittel zu befürchten sei, wenn die Preise, gerade im Bereich der gefahrenen Kilometer, einer solchen Steigerung unterliegen würden. Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung bei sinkenden Fahrten würde dann wiederum dazu führen, daß eine Auskömmlichkeit nicht gegeben wäre. Diese Ausführungen verkennen völlig, daß die Durchführung nicht auskömmlicher Fahrten eben gerade nicht zu einer Auskömmlichkeit führt, ganz egal, wie viele man davon macht. Wenn der Kreis Unna, wie in der Verwaltungsvorlage ausgeführt, jedem Teil der Gesellschaft die Möglichkeit zur Nutzung des ÖPNV, in jeglicher Form, weiter ermöglichen möchte, muß er den Verkehr mit Taxen ebenso wie den übrigen ÖPNV subventionieren – das Regionalisierungsgesetz sieht eine solche Förderung ja mittlerweile explizit vor. Ansonsten ist der Maßstab die wirtschaftliche Lage des Unternehmers, eine ausreichende Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und die notwendige technische Entwicklung (§ 39 Abs. 2 PBefG i.V.m. § 51 Abs. 3 PBefG) und nicht eine möglichst breite Teilhabe am Angebot – ein Angebot, das es schlicht nicht mehr geben wird, wenn sich damit keine Gewinne – Gewinnerzielungsabsicht ist kennzeichnend für Unternehmertum – erwirtschaften lassen.

Soweit die Verwaltung anführt, daß eine „überproportionale Belastung“ der Kunden entstünde, wenn man die Erhöhungen der Kraftstoffkisten und des Mindestlohns auf den Kilometerpreis umlegte, erschließt sich dies in keiner Weise. Das Taxi fährt, wenn es einer steuert und wenn es mit

Kraftstoff betankt ist, der Mindestlohn steigt von August 2019 bis zum 01.10.2022 um 30,6 %, Diesel verteuerte sich bis zum Januar um 27,3 %. Seitdem ist der Dieselpreis nochmals um 40 ct gestiegen, das verteuert den Besetzkilometer für den Unternehmer nochmals um 6,4 ct. Wie man vor diesem Hintergrund und noch mehr vor dem Hintergrund des beigefügten Erlasses der Landesregierung, der insbesondere auf die Energiepreisentwicklung und den Mindestlohn als Kostentreiber für das Gewerbe verweist, auf die Idee kommt, dies nicht beim Kilometerpreis abzubilden, ist nicht nachvollziehbar – und wird von der Verwaltung auch nicht schlüssig dargelegt. Noch absurder wird dieses Gebaren bei der Wartezeit, die ja nunmal genau das abbildet: Arbeitszeit, die der Fahrer mit Warten verbringt – und Arbeitszeit verteuert sich um 30,6 % und nicht etwa um 12,1 %.

Soweit sich die Verwaltung gegen eine zweistufige Erhöhung in einem auskömmlichen Maße mit der Begründung ausspricht, man müsse nicht zweimal beim Eichamt vorstellig werden, so verfährt dies nicht. Der Fahrpreisanzeiger („Taxameter“) ist ohnehin in jedem Kalenderjahr zu eichen, somit auch im Jahr 2023. Auch der Hinweis auf die Erhöhungen in anderen Kreisen ist etwas irreführend. So erhöht der Kreis Soest zum 01.10.2022 um 9,0% und zum 01.04.2023 um weitere 7,9%, die letzte Tarifanpassung im Kreis Soest erfolgte jedoch erst am 01.08.2021, auf Grundlage der Preisindizes bis 03.2021, sowie der damals schon beschlossenen Erhöhung des Mindestlohnes auf 10,45€ im Juli 2022. Der Kreis Coesfeld – wie alle Münsterlandkreise und die Stadt Münster – erhöht zwar um lediglich 16 %, beabsichtigt aber eine erneute Befassung des Kreistags im November für eine weitere Erhöhung im kommenden Jahr. Ein paar Kreise weiter hat der Kreis Gütersloh mit Wirkung zum 01.06.2022 eine Erhöhung um 28 % beschlossen, im Märkischen Kreis stimmt der Kreistag zwischen den Alternativen einer Erhöhung von etwa 18 % zum 01.07.2022 und einer noch zu bewertenden Folgeerhöhung im nächsten Jahr und einer Erhöhung um ca. 29 % zum 01.07.2022 ab.

Die Verwaltungsvorlage schafft eben nicht den Spagat zwischen der Belastung des Bürgers und der Auskömmlichkeit der Taxiunternehmer. Ersteres ist rechtlich ohnehin nachrangig und wird durch den Vorschlag einer zweistufigen Erhöhung in der gutachterlichen Äußerung des VSPV hinreichend abgebildet, zweiteres wird durch die Verwaltungsvorlage schlicht nicht erreicht. Der gutachterlichen Stellungnahme des VSPV sind dezidierte Berechnungen zum erforderlichen Erhöhungsvolumen zu entnehmen, sie werden von der Verwaltung nicht in Zweifel gezogen. Mithin kann man auch nicht hinter ihnen zurückbleiben – und schon gar nicht, wenn sich die Preisentwicklung noch weiter dergestalt entwickelt hat, daß sich das Ministerium gar per Erlaß an die Genehmigungsbehörden wendet.

Der VSPV weist die Fraktionen im Kreistag und die Mitglieder des Ausschusses für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr mit Nachdruck darauf hin, daß ein Unterschreiten seiner gutachterlichen Stellungnahme eine existenzielle Bedrohung für das – durch Corona ohnehin gebeutelte und seiner unternehmerischer Reserven beraubten – Taxengewerbe darstellt. Taxen fahren nunmal mit Personal und Diesel, beides hat sich enorm verteuert. Am Markt wird dies durch die Preisbildung an den Verbraucher weitergegeben, beim Taxengewerbe ist es die Aufgabe des Kreises, dies durch Festsetzen entsprechender Tarife abzubilden.

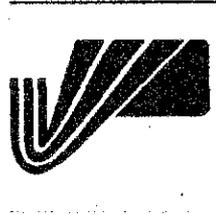
Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. ist die Berufsvertretung der im privaten Straßenpersonenverkehrsgewerbe tätigen Unternehmer. Dies sind: Taxi-, Mietwagen-, Omnibus- sowie Krankentransport- und Notfallrettungsdienstunternehmer. Das Verbandsgebiet erstreckt sich in den Bereichen Taxi- und Mietwagenverkehr sowie im Omnibusverkehr schwerpunktmäßig auf Westfalen-Lippe (Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster). Im Bereich Krankentransport- und Notfallrettungsdienst ist der Verband bundesweit tätig. Der VSPV e.V. hat in Nordrhein-Westfalen ca. 800 Mitgliedsunternehmen mit etwa 6000 Fahrzeugen und knapp 10.000 Mitarbeitern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Waltemate
Geschäftsführer

Verband des
privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund



Telefon: 0231/52 82 27
Telefax: 0231/52 11 17
Email: waltemate@vspv-nrw.de
Homepage: www.vspv-nrw.de

1. Vorsitzender: Franz-Willy Hille
2. Vorsitzender: Jörg Füchtenschnieder
Geschäftsführer: Sascha Waltemate

Registereintrag beim Amtsgericht Dortmund VR 3301